Ich Hanns Martin Glaser Burger der
Statt Rosenheim thue kund und mennig-
lichem, das Von denen Hochgeachten, Edel-
len, Vesten, Fürsichtigen und Wolweisen
Herren Burgermeister und Rath der Statt
Rosenheim, meinen Gnädig gebietenden
Herren und Obern, in Bestandsweis,
Handt und Lehen, mit Hofstatt-
Lehen Recht empfangen hab und empfang
an Mühlin im Graben Dis Orts, die Mühlin
Ober-Mühlin genandt, Vor dem Mühlin
Thor bei der Ober Mühlin gelegen, inhalt
und Vermög eines hierüber Verfaßten und vor-
gebenen und Beigestellten Lehen-Brief &c,
Von obbesagten Obrigkeits Handen,

Als
Wir Burgermeister und Rath
der Statt Rosenheim Urkunden und
Bekennen Hiermit und in Krafft Dis Orts
gegenwärtigen unsers Obern Brief &c,
Das wir Ihme die gestalten das Hier-
innen gethanen Lehen

Meister

ristorum stangen und Ruglen, und das Spor-
der gehört, so laßen wir jedoch dasselbe, wie es
das Hüsen abgeschlagen und gestandbe[illegible]
stein erbauet, de quoad am andern Theil
neben andern Essen Thüren abzuspalten
schuldig sein solle.

Hingegen sollen Ihre Hochedelgeb.
und gemeiner unser Rath Obrigkeit die
Häbl machen samt der Tachung und Dach
stühl, so bei der Essen müssle und den
Schornsteinen den Kopf und spalten
spalten; ohne nichts weniger die Fallen, item
das Mauer Werk und Rostan den Häuser zu
allen seiten und enden erhalten, abzuschy,
weis zu verschießen, und dann so bestens das
Ihrige in seinem vorhinigen Tauf den
Essen zu bleiben.

Die Anderen, ihme die Westhüren
an Holz zu Krämen, Thorg und Schindel
Bäumen, auf dem Rathhölzern, auf
Zuber gehauen zu fallen und einzugrasen
zugestehen, und sonsten auf spolgen und Zeigen
lassen.

Alles

Alles mit den Clausulen, die Essen
dann, das Holz und sonst übrige materialia,
so zu Verbauung des Gebäuds, der Essen
und Mauren gebraucht, und von Ihro abgeb
nen sein gegeben werden, wie andern
andern mit Stein, Kalk, Sand, Ziegel &c.
in seinem eigenen Essen zu verfahren: und
dann die obspecificirte ingebäu in andern
gänglichen essen und nun Ihro Edl Ver
lierung des Essens zu verbauen, in fallen
das sie einem Vasallen gegen seinem Essen
Herrn obliegen und gebührt Ihnen pflicht
und Verbündnis sein.

Wann aber ein hochlöblicher Hans Mau
Flans Bedd Vorfahren abwürde, soll alsdann
die Essen und Bed abmal gemeldte
Müslen samt Bürgschaft, Herr absterben
unser Rath widerum ledig und seinige
Fallen sein, darmit zu thun und zu lassen,
als mit andern gemeiner Rathsgütern,
von sein Hans Martin Flansen Leben,
und meniglichen von derselben obigen in allen
und jeden ungehindert und ungirrt.

Und dessen alsdann sollt Essen Thüren
empfangen wird, derselbig soll sein Thun

Viel

Viel Jahr und Tag zu verbleiben oder in andere Hand damit zu verkaufen oder zu verpfänden haben.

Des zu wahrem Urkund haben wir gemeine unser Statt-Insigel für uns und unsere Nachkommen an dem Regiment haben an diesen Brief thun hängen. Der geben ist nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Tausend, Sieben Hundert und Sieben und Sechzig Jahre.

Freveilen dann obgenannte meine gnädige Herren mir zu Nutz und Wohlgefallen, begehrte Müslin, als zu Besitzung lesen verleihen; Dasselbig Ihnen zugesagt, gelobt und versprochen, ihnen das und hier mit Ihr Brief und in der Art dieses Briefs, alles das, so obgeschrieben vor Lehen-Brief Inhalt und Vermag gänzlichen zu halten, ohne Arg und Statt zu thun, alles getreulich, ohne Gefährde und Arglistig.

Und damit vorgenannte meine gnädige Herren desto mehr Sicherheit haben und versichert sein mögen, so habe Ihnen

ist

ist hiervon der Brief und Urkund gegeben mit Hans Adam Müllers und Hans Georg Hansen, meiner gnädigen Herren Insigel und Briefen; und ist die selbig gemelte Verbindung stehen bleiben in diesem Brief, das alles wie vorher eingeschrieben, allerdings gehalten, ohne, da mehr gemelter Hans Martin Klauser über diesen Lehen-Verschreibungen, oder bei Verfallenden diesen stellig verbleiben würde und solches bei seinen Lehen und Gütern zu finden sein möchte, wie alsdann oder in solche Lehen, da selbig alles und jedes vorstehen und gute Bürgen stellig und verbunden sein sollen und sollen, in unser und unserer Erben Kosten und Schaden.

Und des zu wahrem und festem Urkund haben Hans Martin Klauser angelegenlichen gebeten und erbeten den Edlen Vorgenannten, Ernvesten, Fürsichtigen und Ehrsamen Herren Zunftmeistern und Obervogten Georg Michael Wagnern, meinen Vorgesetzten gnädigen Herren, das

Ihnen

Zu Urkund dessen haben wir Endes benannte
Richter unsere eigene Insiegel an diesen Brief
thun hängen. Geben in Beysein Herr Johann Müller
und Herr Johann Klaus Schreiber Gerichtsschreiber
Herr Johann Klaus Beyer
Herr Hanns Heinrich Brüder
Herr Hanns Jacob Müller
Herr Hanns Jacob Meyer
Herr Hanns Jacob Meyer

L.B. 15. 2

Revers-Brief

Von

Meister Hanns Mark

Glasern

und

die Groß Müßlin

Zu der Klein Müßlin

Anno 1707

A.I 1168

Concept

5

Wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Riga Thun kund und
bekennen hiermit und in Kraft dieses
gegenwärtigen unsers offenen Briefes
allen denen es angehet, daß wir
gedachten unsern lieben getreuen Meister Hanns
Martin Flachsen auf sein beschehenes
bittliches Ansuchen unsere obrigkeitliche Essen
der Mühlen, die Grey Mühlen genandt
sambt der Mühlen Platz der Wind Mühlen zu belegen,
gegeben, Krautgarten daneben, selbige
in allen Gebäuden, Bäche, Dämme, Fänge
und Gerechtigkeiten, wie solche von alters
und bisher darzu gehöret, mit einem
Essen Flachsen Stein auf Erbleihung
und Erbrecht länger gelassen und verliehen
haben, lassen ihme auch solches hiermit
und in Kraft dieses nachgestalten bedingungen,
wie hernachfolgt,

Erstlich, da der Hanns Martin
Flach seinen unsern Rath zu seinen
eine gelegenen Korn Untermühlen
daselbsten und gegenüber stehende Einsiedler
Mutt Korn, Roggen, Gerste, Erbsen
Mutt Korn, Roggen, Gerste, Erbsen
Korn, und Weitzig Mutt Korn, Roggen, Gerste, Erbsen

zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreutzer

Zum Anderen soll ein jeder Müller
Zoll von allen und jeden seinen Mahlgästen
ohne Unterscheid, sonder einige gesetzte
und ungefährliche, billigkeit ohne Unterschied
welcher gestalt Namb haben oder verwandten
Leuten Freundschaft halber in allen Treuen die
Hand bieten sollen, und von dem Scheffel Steuer
gefallenen und bewilligten jeden Gebrauch
nach geschehender Ordnung genau spüren
lassen.

Zum Dritten, soll und muß ein jeder in seinen eigenen
Häusern erhalten, derhalben, so offt es
nothwendig, den neuen machen lassen,
allerley Hand, fleißig und sittig gehalten
der Müller, die Müllerin oder Gesinde
die Böden, Säulen, Bäume und Bret-
ter, Dielen, Bänder, Fenster, Laden,
Schwellen, Balken, und alles andere eingebaut,
die darinnen haben mag, instandt zu
nehmen, ingleichen die Rad- und Stein-Balken,
das inwendige Holzwerck betreffen
offt, item, das Eisen in dem Hause, soviel
deme seines Orts gebühret, mit Nägeln, der Rad
Böden Bänden und an dem Boden mit
eisernen Stangen und Ringen, und was sonsten
darzu gehöret, jederzeit gebessert, und

das Hause

das Hauß abgeschlagen und gestandbötet
würdt, sein erbaut Hauß quoad tam und an
soll und haben andern Lehenleuthen ab zu
haben schuldig sein soll.

Hingegen sollen die Ihme Lehenen
und gegenwärtig sein Dach Behausung die
Hauß Mauren sambt der Tachung und das
Fuß Gebälcken der Lehen Mühle und dem
Wohnhauß, halben den Rad- und Stellein
stellen; Nicht weniger die Balken in dem das
Mühlwerck und Rad von dem Hause zu
allen seiten und sonderlich, da nöthig
neu aufrichten, und in stets baulichen das
Werck in seinem ordentlichen Lauf dem
Lehen zu bleiben.

Zum Anderen, ihme die nöthige Holtz
an Holtz zu nehmen, klarg und Mundelbäumen
und dünnen Brett Hölzern, und Zu Ver-
gebens daselbsten und sonsten zu gelegen
sein, und sonst zu schlagen und Zeigen
lassen.

Alles mit dem klaren beding, daß er
Lehenmann, das Holtz und jede übrige
materialia, so zu Verbesserung des Ge-
bäudes, der Häusern und Mauren gebraucht
und den Ab gehenden nach dem ihme ge-

geben

geben werden, als in vnderandern vnsern Dörfern, Hauß Zinß vnd Zinsgel[t] etc. in stein aigenen Kasten zu samen legen: vnd dann die obspecificierte ingebew in vndergenglichen schein Verlierung des Kastens zu verwahren, vnfallbs das selbig einem Castallan gegen stein zu Kasten vberantwort vnd gehandlet, zu thun schuldig vnd verbunden sein.

Wann aber wesbestandter Hanns Martin Klaus Vogt verstorben wurde, soll alsdann die Kasten mit Brief, vnd allen gemelten Mußlin stain zu Bregenz, in Verwahrung vnser Statt Landrichter vnser Statt Landrichter zu liefern vnd zu behalten, vnd mit Buchhaltung vnd Zulassen, als mit andern gemeiner Statt Gütern, von stain zu stain zu Marchen Kasten haben, vnd sonnderlichen von [illegible] in alle [illegible] sonndere Acht genommen.

Und also wann solch Kasten von einem empfangen wird, derselbig soll es [illegible] Viel das selbig zu verlassen oder in andere Handt, ohne mit Wissen des Rhats selber zu vergleichen haben.

Zu Vrkund dises Brief, mit vnser Statt Insigel besigelt.

Geben in vnser Statt Bregenz den [illegible]

Und vnd Vnsers Herrschaften an dem Regiment Jahren im dritten Vnd [illegible] gegeben Donnerstags die 27 Decembris des Fünfzehenhundert Vierundsibenzigsten Jahrs.

A. B. 13. 2.

Lesen-Brieff

M.r Heinrich Martin Glaser

und

Jac. Müslin bei

der Elisab. Müslin gelegen.

d. 8ten Decembris 1707.

AI 1168

Concept